

Aktenzeichen:
34 O 85/25 KfH



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden Württemberg e.V., Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Culpa Inkasso GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED], Schockenriedstraße 8b,
70565 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 34. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2026 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, zugunsten eines Dritten, der angeblich die

- Beklagte als Inkassodienstleisterin beauftragt hat („Auftraggeber“), Verbraucher zur Bezahlung einer angeblich mit dem Auftraggeber eingegangenen Mitgliedschaft aufzufordern, wobei die Beklagte als Auftraggeber eine Handelsgesellschaft („LLC“) mit einer Adresse in England angibt, ohne dass es sich bei dem Auftraggeber um eine in England registrierte Handelsgesellschaft handelt, wie insgesamt geschehen in den Zahlungsaufforderungen der Beklagten nach Anlagen K 1 und/oder K 2.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zur Zahlung von angeblich entstandenen „tatsächlichen Mahnkosten des Auftraggebers“ aufzufordern, ohne den Rechtsgrund dieser „tatsächlichen Mahnkosten“ zu erläutern, wie insgesamt geschehen gemäß Zahlungsaufforderungen der Beklagten nach Anlagen K 1 und/oder K 2.
 3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, angedroht.
 4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 40.000,00 €.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 37.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Unterlassung unlauterer geschäftlicher Handlungen im Zusammenhang mit der vorgerichtlichen Geltendmachung von Forderungen in Anspruch.

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung gemäß § 4 UKlaG in die Liste beim Bundesamt für Justiz eingetragen. Die Beklagte betreibt ein Inkassobüro. Mit Schreiben vom 08.08.2025 (Anl. K 1) wandte sich die Beklagte an Herrn [REDACTED] und forderte ihn im Namen einer „ProFinanz LLC, Woodside Road, Amersham 63-65, UK HP6 6AA Buckinghamshire“ zur Zahlung wegen einer angeblich am 04.07.2025 über die Website <https://kreditreff.com> eingegangenen Mit-

gliedschaft auf. In einem weiteren Forderungsschreiben vom 18.08.2025 (Anl. K 2) verlangte die Beklagte von Herrn [REDACTED] im Namen einer „Scorehelfer LLC, Lilestone Street 39, UK NW8 8SS London“ ebenfalls Zahlung für eine angeblich am 04.07.2025 unter <https://deinscorehelfer.com> abgeschlossene Mitgliedschaft. In beiden Zahlungsaufforderungen machte die Beklagte neben Hauptforderung und Inkassokosten jeweils auch „tatsächliche Mahnkosten des Auftraggebers“ in Höhe von 3,15 Euro geltend. Eine nähere Erläuterung zum Sachverhalt und zum Rechtsgrund war in den Schreiben nicht enthalten. Mit Anwaltsschreiben vom 26.09.2025 (Anl. K 3) mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte diese erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, was die Beklagte mit Schreiben vom 29.10.2025 (Anl. K 5) ablehnte.

Die Klägerin behauptet, dem Zeugen [REDACTED] seien die Firmen ProFinanz LLC und Scorehelfer LLC sowie die dazugehörigen Websites vor den Zahlungsaufforderungen unbekannt. Er habe dort weder eine Leistung bezogen noch zuvor Mahnschreiben erhalten.

Zudem existierten in England keine Gesellschaften unter den Firmierungen „ProFinanz LLC“ und „Scorehelfer LLC“.

Die Klägerin behauptet weiter, ein Verbraucher gehe bei einer im Inkassoschreiben benannten englischen Adresse davon aus, dass das Unternehmen dort seinen Sitz oder eine eingetragene Niederlassung habe und verklagt werden könne, nicht jedoch, dass es sich in Wahrheit um ein US-amerikanisches Unternehmen handele.

Den angeblichen Auftraggebern der Beklagten seien die geltend gemachten „tatsächlichen Mahnkosten“ in Wahrheit nicht entstanden, zumal kein Gläubiger wegen einer derart geringen Forderung drei Mahnschreiben versende.

Die von der Beklagten als Anlagen vorgelegten Bestellbestätigungen (Anl. B 2a, Anl. B 2b) seien nicht echt, was auch durch ähnliche Beschwerden weiterer Verbraucher untermauert werde.

Die Klägerin meint, die Angabe der englischen Adressen für die Auftraggeber sei objektiv unrichtig und irreführend. Die unkommentierte Geltendmachung von „tatsächlichen Mahnkosten“ verstoße gegen die gesetzliche Pflicht, den Forderungsgrund klar und verständlich darzulegen.

Die Klägerin beantragt wie erkannt.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung

Die Beklagte behauptet, die beiden Firmen Pro Finanz LLC und Scorehelfer LLC existierten tatsächlich, seien in den USA registriert und unterhielten lediglich „einen Firmensitz“ in Großbritannien.

Der Zeuge [REDACTED] habe bei beiden genannten Firmen Dienstleistungen gemäß vorgelegter Be-

stellbestätigungen (Anl. B 2a, Anl. B 2b) bestellt.

Dem Zeugen seien die entsprechenden Rechnungen übersandt worden und er sei jeweils dreimal zur Zahlung gemahnt worden, wobei konkret jeweils Kosten für Porto in Höhe von 0,95 Euro sowie für Druck, Papier und Umschlag in Höhe von 0,10 Euro angefallen seien.

Die Beklagte meint, die Gläubigerin sei richtig und nicht verwirrend benannt worden. Es handele sich ersichtlich nicht um unzulässige pauschalisierte Mahnkosten, weshalb die Klage unschlüssig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien verwiesen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2026.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts (Kammer für Handelssachen) folgt aus § 14 Abs. 1 UWG i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 2 UWG, §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO. Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung, die in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist, gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt.

II.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 13a Abs. 1 RDG zu.

1.

Hinsichtlich des Klageantrags Ziffer 1 folgt der Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG.

Die Beklagte hat durch die Angabe einer britischen Adresse für in den USA registrierte Gesellschaften (LLCs) gegen die Vorgaben des § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG verstoßen.

a.

Bei § 13a RDG handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG.

Die Vorschrift hat eine Regelung des Marktverhaltens zum Gegenstand. Als Marktverhalten ist jede Tätigkeit auf einem Markt anzusehen, die objektiv der Förderung des Absatzes oder Bezugs dient und durch die ein Unternehmer auf Mitbewerber, Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer einwirkt (vgl. Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, 44. Aufl. 2026, UWG § 3a Rn. 1.62). Dem Interesse der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer dient eine Norm, wenn sie deren Informationsinteresse und Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit in Bezug auf die Marktteilnahme schützt; darüber hinaus auch dann, wenn sie den Schutz von Rechten, Rechtsgütern oder sonstigen Interessen dieser Personen bezweckt (vgl. Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, a.a.O., UWG § 3a Rn. 1.67).

Nach diesem Maßstab stellt § 13a RDG eine Marktverhaltensregelung dar. Die Vorschrift normiert spezifische Informations- und Darlegungspflichten für Inkassodienstleister bei der erstmaligen Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson. Durch die gesetzlich geforderten Angaben (wie die ladungsfähige Anschrift des Auftraggebers) soll sichergestellt werden, dass der in Anspruch genommene Verbraucher die Berechtigung der Forderung nachvollziehen, den Gläubiger identifizieren und eine fundierte Entscheidung darüber treffen kann, ob er die Forderung begleicht oder sich hiergegen – gegebenenfalls gerichtlich – zur Wehr setzt.

b.

Gegen die Vorgabe des § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG hat die Beklagte verstoßen. Nach dieser Norm muss der Inkassodienstleister bei der ersten Geltendmachung einer Forderung unaufgefordert den Namen oder die Firma des Auftraggebers sowie dessen Anschrift mitteilen. Wie sich aus der Gesetzesbegründung (Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vom 22.12.2020) ergibt, dient diese Pflicht dem Transparenzgebot. Gerade bei Gläubigern mit Sitz im Ausland soll der Verbraucher in die Lage versetzt werden, den Auftraggeber und dessen Erreichbarkeit angesichts zumeist kurzer Zahlungsfristen zügig und konkret zu ermitteln, um Einreden oder Einwendungen effektiv klären zu können (vgl. Krenzler/Remmert, Rechtsdienstleistungsgesetz, § 13a Rn. 19). Um diesen Zweck zu erfüllen, verlangt das Gesetz zwingend die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift. Die Nennung einer bloßen Postfachadresse oder einer rechtlich unselbstständigen Weiterleitungsadresse genügt diesen Anforderungen nicht (vgl. Krenzler/Remmert, a.a.O., § 13a Rn. 21).

Im vorliegenden Fall existieren die Auftraggeberinnen der Beklagten im Vereinigten Königreich mangels Eintragung im dortigen Handelsregister gesellschaftsrechtlich nicht. Die Klägerin hat das Fehlen einer Eintragung substantiiert nämlich unter Darlegung der Abfrageergebnisse im englischen Handelsregister dargetan. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten; sie hat sich viel-

mehr darauf beschränkt vorzutragen, die Firmen seien in den USA registriert und unterhielten „lediglich einen Firmensitz in UK“. Rechtlich stellt die angegebene Adresse im UK damit weder den statutarischen Sitz der US-amerikanischen LLCs noch eine rechtlich fassbare Zweigniederlassung (UK establishment) dar, sondern lediglich eine Briefkasten- bzw. Postweiterleitungsadresse. Die Beklagte verschleiert durch diese Angabe den tatsächlichen, einzig ladungsfähigen Sitz der Gesellschaften in den USA und vereitelt dadurch den Schutzzweck des § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG.

2.

Hinsichtlich des Klageantrags Ziffer 2 ergibt sich der Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG.

Nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG hat der Inkassodienstleister bei der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson den „Forderungsgrund“ klar und verständlich zu übermitteln. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf geltend gemachte Nebenforderungen wie Mahnkosten. Der Schutzzweck der Norm erfordert, dass der durchschnittliche Adressat dem Schreiben ohne Inanspruchnahme weiterer Hilfe den Grund seiner Inanspruchnahme und den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt entnehmen kann (BT-Drs. 17/13057; OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.03.2023 – 20 U 50/22 –, Rn. 27, juris).

Diesem Erfordernis genügt die bloße pauschale Bezeichnung „Tatsächliche Mahnkosten des Auftraggebers 3,15 EUR“ nicht. Eine solche Angabe lässt den Adressaten der Zahlungsaufforderung im Unklaren darüber, um welche konkreten Kosten es sich handeln soll (z.B. ob überhaupt und ggf. wie viele Mahnschreiben zu welchen Zeitpunkten und in welcher Form versandt wurden). Damit ist ihm eine nähere Überprüfung, ob die einzelnen Kostenpositionen überhaupt angefallen sein können und ob sie erstattungsfähig sind, nicht möglich.

Da sich der Unterlassungsanspruch ausweislich der Klagebegründung als einheitlicher Streitgegenstand auf die konkrete Verletzungsform stützt, war der Klage bereits wegen des Verstoßes gegen § 3a UWG i.V.m. § 13a RDG stattzugeben. Auf den zwischen den Parteien streitigen Umstand, ob dem Zeugen tatsächlich Mahnschreiben zugegangen sind, kam es für die Entscheidung daher nicht mehr an.

III.

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 1, Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem sachgerechten Vorschlag der Klägerin aus der Klageschrift (§ 51 Abs. 2 GKG), wobei auf den Antrag Ziffer 1 ein Wert von 15.000,00 € und auf Antrag Ziffer 2 ein Wert von 22.000,00 € entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatzung einzureichen oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzender Richter am Landgericht